



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

**Prüfung der Bauausgaben
Stadt Schwäbisch Gmünd 2019 bis 2023**

Karlsruhe, 22. Januar 2026

V-ID: 2-148991

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u. a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat seit dem 1. Juni 2023 sachkundig geprüft. (Rdnr. 1)

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 2, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 13 und 18 im folgenden Kapitel 4 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 20. August 2019. Trotz der zum Teil mehrfachen Erledigungszusagen (zuletzt am 29. Mai 2020) durch die Verwaltung, wonach sie den Feststellungen Abhilfe schaffen wollte und was letztendlich bei den beiden letzten Prüfungen jeweils zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat, war nun im Zuge der Nachschau demgegenüber festzustellen, dass diese Erledigungszusagen nicht eingehalten wurden.

Da sich mit dem vorliegenden Prüfungsbericht insgesamt neun Prüfungsfeststellungen bereits zum zweiten bzw. zum dritten Mal wiederholen, hat die Verwaltung in ihrer Stellungnahme nunmehr dezidiert darzulegen, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, damit das beanstandete, mangelhafte Verwaltungshandeln künftig gesichert abgestellt wird.

Die zur Prüfung der Bauausgaben notwendigen Unterlagen lagen erneut nicht ordnungsgemäß bzw. vollständig vor, sodass die Baumaßnahmen zum Teil nicht prüfbar waren. (Rdnr. 2)

Bauleistungen wurden beschränkt oder freihändig vergeben, ohne dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. (Rdnr. 3)

Über den Jahresvertrag für Tiefbauarbeiten wurden wiederholt investive Bauleistungen abgerechnet. (Rdnr. 4)

Sämtliche Bauleistungen für Zaunanlagen und Spielplatzgeräte wurden als Freihändige Direktaufträge wiederkehrend an die gleichen Auftragnehmer vergeben. (Rdnr. 5)

Die Bindefrist wurde erneut auf einen zu langen Zeitraum festgelegt. (Rdnr. 6)

Die Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche wurden immer noch ohne Beachtung der Schwellenwerte nach der VOB/A vereinbart. (Rdnr. 7)

Die Vertragsstrafe bei Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes wurde wiederholt nicht immer vereinbart. (Rdnr. 8)

In einigen Fällen wurden Bauleistungen abermals nicht produktneutral beschrieben. (Rdnr. 9)

In den Leistungsbeschreibungen für Erdarbeiten wurde der Boden und Fels nicht nach Homogenbereichen eingeteilt. (Rdnr. 10)

Bei einigen Vergabeverfahren wurden die Prüfung und Wertung der Angebote nicht vergabekonform durchgeführt. (Rdnr. 11)

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Auftragsvergabe wurden immer noch nicht durchgängig eingeholt. (Rdnr. 12)

Das Ausführen angehängter Stundenlohnarbeiten wurde wiederholt nicht schriftlich beauftragt. (Rdnr. 13)

Bei den geprüften Baumaßnahmen lagen die geforderten Bautagesberichte nicht vor. (Rdnr. 14)

Auf pauschale Abschlagsrechnungen wurden Zahlungen geleistet. (Rdnr. 15)

Von den Auftragnehmern wurden verschiedentlich nicht vertragskonforme Materialien verwendet. (Rdnr. 16)

In mehreren Fällen wurden Leistungsänderungen über „fiktive“ Abrechnungsmengen vergütet. (Rdnr. 17)

Erneut wurden auf Rechnungen für Bauleistungen nicht immer fristgerecht Zahlungen geleistet. (Rdnr. 18)

Die Abrechnung der bituminösen Oberbauschichten entsprach nicht dem Bauvertrag. (Rdnr. 19)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Umgestaltung mehrerer Stadtbereiche für die Remstal Gartenschau

Die Planungsleistungen wurden nicht EU-weit ausgeschrieben. (Rdnr. 20)

Anbau einer Mensa und Aufstockung der Mozartschule im Stadtteil Hussenhofen

Das Leistungsverzeichnis der Rohbauarbeiten für die Aufstockung Nord enthielt eine Vielzahl von Bedarfs- und Eventualpositionen. (Rdnr. 21)

Die Stundenlohnarbeiten für die Fliesenarbeiten wurden unzutreffend vergütet. (Rdnr. 22)

Aufstockung des Fachklassengebäudes am Hans-Baldung-Gymnasium

Bei der Abrechnung der Trockenbauarbeiten wurde versäumt, den gewährten Nachlass in Abzug zu bringen. (Rdnr. 23)

Erschließung des Gewerbegebiets „Gügling Nord III“

Das Angebot der elektrotechnischen Einrichtungen wurde im Eröffnungstermin nicht gekennzeichnet. (Rdnr. 24)

Die Mehrmenge an Bindemittel kam bei den Schlussrechnungen für die Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarbeiten doppelt zur Abrechnung. (Rdnr. 25)

Aufgrund der vertragsabweichend verwendeten Füllmaterialien für die Leitungszone entstanden der Verwaltung Mehrausgaben. (Rdnr. 26)

Erschließung des Gewerbegebiets „Gügling Nord IV“

Es wurde versäumt, in der Abrechnung der Wasserbaublocksteine eine Retoure in Abzug zu bringen. (Rdnr. 27)

Aufgrund der vertragsabweichend verwendeten Füllmaterialien für die Leitungszone entstanden der Verwaltung Mehrausgaben. (Rdnr. 28)

Erschließung des Wohngebiets „Neues Wohnen Sonnenhügel“

Die Entsorgung des Aushubs wurde vertragswidrig nach Führen ermittelt und vergütet. (Rdnr. 29)

Das Herstellen der Schottertragschichten erfolgte zum Großteil entgegen den vertraglichen Vorgaben nicht mit Material aus natürlichen Gesteinskörnungen, sondern mit Recyclingmaterial. (Rdnr. 30)

2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Künftig sollte die Unterschrift des Bieters nur noch im Vordruck Angebotsschreiben nach VOB/A Abschnitt 1 verlangt werden.

Das Einhalten der „Stammpersonalklausel“ sollte bei der Bauausführung überwacht werden.